

Bei jeder obersten Dienstbehörde wird gem. § 67 (1) Landespersonalvertretungsgesetz für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Gem. § 67 (3) Landespersonalvertretungsgesetz wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.

Die Personalvertretung und die Verwaltungsführung haben das Besetzungsverfahren des Vorsitzes bereits abgestimmt und schlagen die angeführte Besetzung zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meckenheim vor. Die Bereitschaft zur Annahme der Ehrenämter durch Frau Wurm und Frau Lieb liegen vor.